



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)

und Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz und Gesundheit (MJG)

Teilhabe psychisch Erkrankter und ihrer Angehörigen in Schleswig-Holstein

1. Wie viele Anliegenvertretungen im Sinne des § 26 des Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen (PsychHG) sind derzeit in Schleswig-Holstein aktiv und wie hoch ist jeweils der Anteil Betroffener und Angehöriger in diesen Vertretungen?

Antwort:

Gemäß § 26 Absatz 1 des PsychHG ist jeder Kreis bzw. jede kreisfreie Stadt in Schleswig-Holstein verpflichtet, eine Besuchskommission zu bestellen, die die Belange und Anliegen der betroffenen Menschen in den psychiatrischen Krankenhäusern vertritt, in denen Unterbringungen nach dem PsychHG vollzogen werden. Zusätzlich kann eine Patientenfürsprecherin oder ein Patientenfürsprecher mit Vertretung zur Anliegenvertretung ernannt werden. Die Anliegenvertretung wird durch den Sozialpsychiatrischen Dienst unterstützt, der auch die Geschäftsführung übernimmt. Nach Kenntnis der Landesregierung existiert in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt in Schleswig-Holstein eine Anliegenvertretung im Sinne des § 26 PsychHG.

Die genaue Zusammensetzung dieser Vertretungen, insbesondere der Anteil von Betroffenen und Angehörigen, ist § 26 Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 und 4 PsychHG geregelt. Demnach ist es erforderlich, dass sowohl eine Psychiatrieerfahrene bzw. betroffene Person als auch ein Angehörigenvertreter bzw. eine Angehörigenvertreterin in die Anliegenvertretung eingebunden sind. Nach Kenntnisstand der

Landesregierung wird diese Vorgabe in den Kreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins auch umgesetzt.

2. Wie viele Arbeitskreise für gemeindenahe Psychiatrie im Sinne des § 3 des Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen (PsychHG) sind derzeit in Schleswig-Holstein aktiv und wie hoch ist jeweils der Anteil Betroffener und Angehöriger in diesen Arbeitskreisen?

Antwort:

Gemäß § 3 PsychHG haben die Kreise und kreisfreien Städte Arbeitskreise für gemeindenahe Psychiatrie einzurichten, um die Koordination der Hilfsangebote für betroffene Menschen zu gewährleisten. Die oberste Landesgesundheitsbehörde hat gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 PsychHG eine Empfehlung zur Zusammensetzung der Arbeitskreise erlassen. In dieser Empfehlung ist festgelegt, dass mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der betroffenen Personen sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Angehörigen in den Arbeitskreis eingebunden werden sollen (siehe Anlage).

Nach Kenntnis der Landesregierung verfügt jeder Kreis und jede kreisfreie Stadt über einen Arbeitskreis für gemeindenahe Psychiatrie in o.g. Zusammensetzung.

3. Wie viele unabhängige Beschwerdestellen Psychiatrie sind derzeit in Schleswig-Holstein aktiv und wie hoch ist jeweils der Anteil Betroffener und Angehöriger in diesen Beschwerdestellen?

Antwort:

Die Einrichtung unabhängiger psychiatrischer Beschwerdestellen ist in Schleswig-Holstein uneinheitlich geregelt. Von insgesamt 15 Kreisen und kreisfreien Städten verfügen nur acht über eine aktive oder zumindest formell vorhandene Beschwerdestelle, darunter Kiel, Lübeck, Ostholstein, Pinneberg, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Segeberg und Steinburg.

In sieben weiteren Regionen existieren keine unabhängigen Beschwerdestellen mehr oder wurden nie eingerichtet – darunter Dithmarschen, Flensburg, Herzogtum Lauenburg, Neumünster, Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und Stormarn. Teilweise wurden frühere Initiativen wegen mangelnder Nutzung eingestellt.

Die Beteiligung psychiatrieerfahrener Menschen und ihrer Angehörigen an den unabhängigen Beschwerdestellen ist aktuell in mindestens vier Kreisen oder kreisfreien Städten (Kiel, Pinneberg, Plön, Steinburg) konkret nachweisbar. Angehörige sind nach Kenntnis der Landesregierung nur in Kiel, Plön und Segeberg aktiv eingebunden.

Insgesamt ergibt sich ein Bild großer regionaler Unterschiede – sowohl in Bezug auf die Existenz als auch auf die Ausgestaltung und Beteiligung innerhalb der Beschwerdestellenstruktur.

4. Wie viele gemeindepsychiatrische Verbände sind derzeit in Schleswig-Holstein aktiv und wie hoch ist jeweils der Anteil Betroffener und Angehöriger in diesen Verbänden?

Antwort:

Für die Einrichtung gemeindepsychiatrischer Verbände (GPV) besteht für die Kreise und kreisfreien Städte keine gesetzliche Verpflichtung. Nach Kenntnis der Landesregierung ist ein GPV derzeit in folgenden Kreisen und kreisfreien Städten vorhanden: Flensburg, Herzogtum Lauenburg, Kiel, Neumünster, Ostholstein, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Segeberg, Steinburg, Stormarn, sowie Nordfriesland. In Dithmarschen, Lübeck und Pinneberg bestehen hingegen keine GPV. Die Arbeitsweise der einzelnen GPV ist dabei sehr unterschiedlich ausgestaltet.

Die Beteiligung von Psychiatrieerfahrenen/Betroffenen und Angehörigen variiert ebenso stark zwischen den Regionen. Während in einigen Gemeindepsychiatrischen Verbänden eine aktive Mitwirkung stattfindet – wie etwa in Kiel, Ostholstein, Rendsburg-Eckernförde oder Steinburg – ist sie in anderen kaum vorhanden oder nicht dokumentiert.

Empfehlung nach § 3 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen (PsychHG)

Nach § 3 PsychHG richten die Kreise und kreisfreien Städte zur Koordination der Hilfsangebote für betroffene Menschen Arbeitskreise für gemeindenahere Psychiatrie ein. Diese Arbeitskreise wirken auf eine Zusammenarbeit aller an der Versorgung von betroffenen Menschen beteiligten Personen, Behörden, Institutionen und Verbände innerhalb des jeweiligen Kreises bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt hin und unterstützen ihre Arbeit.

Die für Gesundheit zuständige oberste Landesbehörde erlässt hiermit eine Empfehlung zur Zusammensetzung der Arbeitskreise für gemeindenahere Psychiatrie nach § 3 Abs. 1 S. 2 PsychHG.

Der Arbeitskreis soll sich zusammensetzen aus mindestens einem/r Vertreter/in

- des Sozial- und/oder Gesundheitsausschusses des Kreistages / der Ratsversammlung bzw. Bürgerschaft,
- des Kreisgesundheitsamtes/Sozialpsychiatrischen Dienstes,
- des Kreissozialamtes,
- des Kreisjugendamtes,
- des kommunalen Trägers der Eingliederungshilfe,
- des für die Region zuständigen psychiatrischen Krankenhauses bzw. der zuständigen psychiatrischen Abteilungen,
- der niedergelassenen Psychiaterinnen und Psychiater,
- der niedergelassenen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,
- der jeweiligen für die Versorgung psychisch erkrankter Menschen wesentlichen Träger der Sozialversicherungen zzgl. des örtlich zuständigen Jobcenters,
- der Betroffenen,
- der Angehörigen
- sowie – falls vorhanden – des Gemeindepsychiatrischen Verbundes.

Der Arbeitskreis kann insbesondere aufgrund der regionalen Gegebenheiten vor Ort weitere Mitglieder berufen. Die Vertretung geschlechtsspezifischer Belange ist zu berücksichtigen.

Die Geschäftsführung und Koordination liegen beim Gesundheitsamt/ Sozialpsychiatrischen Dienst. Zu den Sitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen.

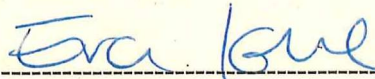
Geschäftsordnungen, die u.a. Regelungen zum Stimmrecht enthalten, sind wünschenswert, da sie insbesondere ein probates Mittel darstellen, Unstimmigkeiten zu vermeiden. Empfehlungen (z.B. an den Gesundheitsausschuss) sind möglichst einvernehmlich abzugeben.

Der Arbeitskreis kann Gäste zu den Sitzungen einladen (z.B. Vertreter/innen bereits bestehender Arbeitsgemeinschaften, politische Vertreter/innen, Richter/innen des örtlich zuständigen Amtsgerichts).

Für die Tätigkeit insbesondere der Vertreter/innen der Betroffenen und Angehörigen im Arbeitskreis ist die Geltung der Vorschriften für ehrenamtliche Tätigkeit wünschenswert.

Kiel, den 24.05.2024

Ministerium für Justiz und Gesundheit
Referat Psychiatrie und Maßregelvollzug



Eva Kohl
Regierungsdirektorin
(stellvertretende Leitung des Referats Psychiatrie und Maßregelvollzug)